

II-2733 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/17-Parl/81

Wien, am 17. Juli 1981

An die
Parlamentsdirektion

PARLAMENT
1017 WIEN

1227/AB

1981 -07- 20

zu 1230/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.1230/J-NR/81, betreffend Ausbildung der Lehrer für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen, die die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr.LEITNER und Genossen am 21.Mai 1981 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

An den Universitäten Graz, Klagenfurt, Linz und Salzburg wurden versuchsweise Schulpraktika eingerichtet, um universitäre Ausbildungsmodelle für die Lehramtskandidaten erproben zu können. Diese Versuche sollen einen reibungslosen Übergang zu jener Zeit ermöglichen, in der alle Studierenden von Lehramtsstudienrichtungen die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten zu absolvieren haben.

An der Universität Innsbruck wird ein Projekt durchgeführt, das Auswahlkriterien und Ausbildungsmodelle für Praktikumsbetreuer erarbeiten soll.

Einer Aufteilung der Übungsphase des Schulpraktikums in zwei Abschnitte steht die Studienordnung für die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten, BGBl.Nr. 170/1977, nicht entgegen, da die Verordnung nur von 8 Wochen spricht. Die Abstimmung vom allgemeinpädagogischen und fachdidaktischen Teil der Ausbildung hat in den Studienplänen, die im autonomen Wirkungsbereich der Universitäten zu beschließen sind, zu erfolgen.

- 2 -

ad 2)

Das Schulpraktikum wird von jenen Studierenden, die ein Lehramtsstudium betreiben, zu absolvieren sein, die ihr Studium zu einem Zeitpunkt begonnen haben, an dem der Studienplan an ihrer betreffenden Universität bereits inkraft war oder gemäß § 45 Abs.7 AHStG, BGBl.Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetzblätter Nr. 458/1972, 561/1978 und 461/1979, schriftlich den Übertritt auf die neuen Studienvorschriften erklärt haben.

Die Übungsphase des Schulpraktikums ist an geeigneten öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schulen durchzuführen, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst bestimmt werden. Da die Studierenden sich bis spätestens 31. Mai für das im nächsten Wintersemester beginnende Schulpraktikum bei der Universitätsdirektion anzumelden haben, erscheint es sichergestellt, daß die Übungsphase des Schulpraktikums von den hiezu verpflichtenden Studierenden an allgemeinbildenden höheren Schulen besucht werden kann.

ad 3)

Die Erlassung von Studienplänen fällt gemäß § 17 AHStG in den autonomen Wirkungsbereich der Universitäten. Bei der Erlassung der Studienpläne und bei der Durchführung der Lehrveranstaltungen ist auf die Ausbildungsziele der Berufsbildung für das Lehramt an höheren Schulen und auf die Lehrpläne der höheren Schulen Bedacht zu nehmen. Vor Genehmigung der Studienpläne wird daher die Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst einzuholen sein. Derzeit befinden sich der Studienplan für die allgemeinpädagogische Ausbildung der Universität Klagenfurt und der Universität Graz im Genehmigungsverfahren, wobei der vorgesehenen Genehmigung des Studienplanes der Universität Graz, zuletzt am 5. Juni 1981, die Zustimmung durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst verweigert wurde.

- 3 -

Da, wie ausgeführt, die Erlassung der Studienpläne in den autonomen Wirkungsbereich der Universitäten fällt, ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine Aussage hiezu nicht möglich.

ad 4)

Das Ausmaß des Schulpraktikums wurde im Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen vom 30. Juni 1971, BGBl.Nr. 326, im § 10 Abs.4 mit einer Dauer von 12 Wochen festgelegt. In der Studienordnung wurde eine Teilung der pädagogischen Ausbildung in eine Einführungsphase mit 4 Wochen und eine 8-wöchige Übungsphase vorgesehen. Wenn von einer Teilung des Schulpraktikums die Rede ist, dann wird damit eine Teilung der Übungsphase gemeint, die deshalb sinnvoll erscheint, da sie normalerweise in beiden Fächern des Studierenden, ausgenommen Biologie und Erdwissenschaften sowie reine Religionspädagogik - und allenfalls nach Unter- und Oberstufe erfolgt. Eine Änderung der entsprechenden Bestimmung im Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen ist derzeit nicht vorgesehen.

ad 5)

Für die Auswahl der Praktikumsbetreuer ist vorgesehen, daß die Schulbehörden unter Mitsprache der Personalvertretungen Vorschläge bezüglich der für das Schulpraktikum als qualifiziert angesehenen Lehrer erstatten werden. Diese in Betracht kommenden Lehrer werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst den Universitäten bzw. Hochschulen bekanntgegeben. Die Universitäten haben aus diesem Vorschlag über die Vergabe der Lehraufträge zu entscheiden und diese Entscheidung dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst bekanntzugeben, das die erforderlichen Dienstaufträge erteilt.

Die Honorierung der Praktikumsbetreuer wird durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst erfolgen, wobei die finanziellen bzw. dienstrechtlichen Voraussetzungen derzeit noch Gegenstand von Verhandlungen sind, die in die Kompetenz des Bundeskanzleramtes fallen.

ad 6)

Derzeit werden 278, davon 93 in zwei Fächern, Studierende von 86 Praktikumsbetreuern betreut. Insgesamt gibt es in den geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen 6300 Studierende.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Grimberg', is positioned in the lower right quadrant of the page.